

**Satzung des Vereins der
Eltern und Freunde der
École Française de Hambourg e.V.**

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern und Freunde der École Française de Hambourg e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“
Sein Sitz ist Hamburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres (Kalenderjahr).

§ 3 Zweck des Vereins

- I. Der Verein ist politisch neutral und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Bildung und Erziehung sowie der europäischen Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung - insbesondere zwischen Deutschland und Frankreich - und in der Unterhaltung und Verwaltung einer Schule.

Zur Erreichung des vorgenannten Zwecks soll der Verein:

1. Kindern französischer, deutscher und anderer Staatsangehörigkeit eine Bildung vom Kindergarten über die Vorschule bis zur Grundschule entsprechend den staatlichen französischen Lehrplänen und pädagogischen Methoden ermöglichen. Außerdem soll Unterricht der deutschen Sprache entsprechend den Lehrplänen der Freien und Hansestadt Hamburg erteilt werden. Die Auswahl der zur Schule angemeldeten Kinder soll ungeachtet der finanziellen Situation der Eltern erfolgen.

Die pädagogische und administrative Leitung, einschließlich etwaiger Weisungsbefugnisse gegenüber dem pädagogischen Personal, der Schule obliegt einem von der französischen Regierung benannten Schulleiter, der im Rahmen des vom Vorstand verabschiedeten Budgets die Ausgaben und Einnahmen anordnet.
 2. die Interessen der Schule bei den in- und ausländischen Behörden vertreten.
 3. die Durchführung von Lehrgängen und anderen Veranstaltungen, die der beruflichen Fort- und Weiterbildung dienen sowie die Bildung über Sprache, Kultur, Wirtschaft und Recht Frankreichs und Deutschlands fördern.
- II. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins. Zur Erreichung des Zwecks des Vereins können Mitglieder entgeltlich beschäftigt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erforderlich ist.

- III. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Aufwendungen, die für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendig sind, werden ihnen durch den Verein erstattet.

§ 4 Mitglieder

- I. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- II. Aktive Mitglieder können die Eltern oder Erziehungsberechtigten sein, deren Kinder die Schule besuchen oder besucht haben.
- III. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen.
- IV. Der französische Generalkonsul in Hamburg ist kraft Amtes Ehrenvorsitzender des Vereins.
- V. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes Personen verliehen werden, die sich um die Schule verdient gemacht haben.

§ 5 Mitgliedschaft

- I. Die aktive Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag zusammen mit der schriftlich bestätigten Aufnahme eines Kindes in die Schule oder den Kindergarten.
- II. Aktive Mitglieder scheiden mit dem Ende des Schulbesuchs ihrer Kinder aus. Sie können jedoch bis zum Ende des Schulbesuchs ihrer Kinder durch Erklärung in Textform gegenüber dem Verein ihre aktive Mitgliedschaft bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Ende des Schulbesuchs ihrer Kinder verlängern. Aktive und fördernde Mitglieder können darüber hinaus durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ausscheiden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- III. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses mit dem Schulgeld/Vereinsbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist oder vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Vorstand muss vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Vorstand muss dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mitteilen und begründen.

- IV.** Das Mitglied kann gegen den Ausschluss die Mitgliederversammlung anrufen. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung muss dem Vorstand binnen einer Frist von einem Monat nach Kenntnisnahme des Ausschlussbescheides zugegangen sein. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsbeitrag/Schulgeld

Für jedes Kind, das die Schule besucht, ist Schulgeld zu entrichten. Das Schulgeld beinhaltet den Vereinsbeitrag. Die Höhe des Schulgeldes wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für aktive Mitglieder, deren Kinder die Schule nicht mehr besuchen, und fördernde Mitglieder wird nur der Vereinsbeitrag fällig, der ebenfalls auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, der aus maximal neun Mitgliedern besteht.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- I.** Der Vorstand ist das alleinige geschäftsführende Organ des Vereins. Dem Vorstand gehören bis zu neun Mitglieder an. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils der 1. und 2. Vorsitzende, Schriftführer und Schatzmeister. Daneben können dem Vorstand noch bis zu fünf Beisitzer, ohne Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu sein, angehören.
- II.** Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
Die Wahlen erfolgen zu folgenden Zeitpunkten:
- a) 1. Vorsitzende, Schatzmeister, 1., 3. und 5. Beisitzer in Jahren mit gerader Jahreszahl
 - b) 2. Vorsitzende, Schriftführer, 2. und 4. Beisitzer in Jahren mit ungerader Jahreszahl.
- Nach Ablauf der Amtsperiode führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte fort bis zur gültigen Wahl des jeweiligen Amtsnachfolgers.
- III.** Von einem Elternpaar bzw. den Erziehungsberechtigten kann zur gleichen Zeit jeweils nur eine Person Mitglied des Vorstandes sein.
- IV.** Beschäftigte der Schule und deren direkte Familienangehörige sowie Lebenspartner können nicht in den Vorstand gewählt werden.

V. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Leitung, rechtsgeschäftliche Vertretung und Geschäftsführung des Vereins
2. Organisation des Vereinslebens
3. Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, des Jahresabschlusses und des Berichts über die Lage des Vereins
4. Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Satzung
5. die Geschäftsführung der Schule sowie die Durchführung von Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Schulleiter
6. die Auswahl, Einstellung und Kündigung von Personal und Personen - bei dem pädagogischen Personal auf Vorschlag des Schulleiters -, die mit dem Verein in einem vertraglichen Verhältnis stehen oder die durch den Verein beschäftigt werden
7. Vorschläge für die Festsetzung der Höhe von Schulgeldern und des Vereinsbeitrags
8. jährliche Erstellung eines Haushaltsplanes. Dieser bedarf der Zustimmung des Vorstandes und ist der Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen
9. sonstige ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben

VI. Rechtsverbindliche Erklärungen können nur von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB gemeinsam abgegeben werden.

Sollte durch Niederlegung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vorübergehend nur aus einer Person bestehen, ist diese allein vertretungsberechtigt bis zur nächsten Ergänzungswahl.

VII. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger benennen.

VIII. Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes während der Amtsperiode kann durch Misstrauensvotum im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Entsprechendes gilt für einen Nachfolger gemäß vorstehender Ziffer VII.

IX. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der sich aus der Leitung des Vereins ergebenden Aufgaben Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu betrauen oder Dritte einzustellen und diesen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu erteilen.

X. Der Schulleiter nimmt mit konsultativem Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil, sofern er dies wünscht.

§ 9 Mitgliederversammlung

I. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur bei Präsenzversammlungen zulässig. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied darf nur ein weiteres Mitglied bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens bis zum 15. November eines Jahres stattfinden.
- III. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit der Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Anträge zur Behandlung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist beim Vorstand eingehen, werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung nur beraten, wenn sie die Beratung dieser Anträge beschließt.
- IV. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung. Sie ist zuständig für
- die Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - die Entgegennahme der Haushaltsvoranschläge für Verein und Schule,
 - die Beschlussfassung über die Höhe von Schulgeldern für die Grundschule. Laut Vereinbarung mit dem Amt für Jugend ist die Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung über die Höhe der Kindergartengelder nicht zuständig;
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - die Entlastung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - die Wahl von Kassenprüfern,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
- V. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% aller Vereinsmitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 10 Digitale Mitgliederversammlung

- I. Digitale Mitgliederversammlungen können online durchgeführt werden, soweit der Vorstand bereits bei der Einladung dies anordnet. Sämtliche Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Passwortes einzuladen. Der Vorstand muss die technische Durchführbarkeit der digitalen Mitgliederversammlung einschließlich des Passwortes sicherstellen.
- II. Mitglieder sind teilnahme- und abstimmungsberechtigt, wenn sie sich zumindest 10 Tage vor der Versammlung in Textform (e-mail ist ausreichend) beim Vorstand angemeldet haben. Sie müssen mit ihrem sogenannten „Klarnamen“ (tatsächlichen Namen) teilnehmen. Anderenfalls kann der Vorstand Diskussionsbeiträge und Stimmabgaben zurückweisen. Die Erteilung einer Vollmacht ist bei der digitalen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- III. Geheime Abstimmungen sind auf der digitalen Mitgliederversammlung nicht zugelassen. Der Vorstand kann geheime Abstimmungen jedoch dann zulassen, wenn diese durch technische Vorkehrungen ermöglicht wird. Gleiches gilt für eine etwaige Stimmabgabe vor Durchführung

der Versammlung. Die Festlegung der Einzelheiten einer solchen Abstimmung obliegt dem Vorstand.

§ 11 Beschlussfassung

- I. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- II. Auf Wunsch von fünf aktiven Mitgliedern erfolgt eine Wahl oder ein Beschluss in geheimer Abstimmung, soweit diese technisch möglich ist, vgl. § 10 Nr. 3.
- III. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- IV. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- V. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in deutscher und französischer Sprache in der Schule an geeigneter Stelle ausgehängt. Alle anderen offiziellen Mitteilungen des Vereins müssen ebenfalls in deutscher sowie französischer Sprache erfolgen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das gesamte Vereinsvermögen auf das Deutsch-Französische Jugendwerk übergehen.

§ 13 Anpassung der Satzung

Sofern nach Verabschiedung der vorliegenden Satzung von Seiten der Finanzverwaltung oder des Amtsgerichts redaktionelle oder sonstige erforderliche Änderungen zur Absicherung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangt werden, ist der Vorstand ermächtigt, in diesem Rahmen selbst eine Änderung der Satzung herbeizuführen.